

Nachweis der Elterneigenschaft

für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023

Vorname des Mitarbeitenden

Nachname des Mitarbeitenden

Hiermit bestätige ich Folgendes

- Ich bin kinderlos Ich habe Kinder gemäß beigefügten Nachweisen:

Vorname

Familiennamenname

Geburtsdatum

Vorname

Familiennamenname

Geburtsdatum

Vorname

Familiennamenname

Geburtsdatum

Vorname

Familiennamenname

Geburtsdatum

Vorname

Familiennamenname

Geburtsdatum

Nachweis beigefügt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen: _____

Für nach dem 30. Juni 2023 geborene Kinder lege ich einen Nachweis der Elterneigenschaft unaufgefordert vor.

Datum

Unterschrift

Information für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Auswirkungen des geplanten Gesetzes in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

1. Änderungen zum Gesetzesentwurf sind bis auf Weiteres jederzeit möglich.

2. Folgende Beitragsanpassungen sind zum 1.07.2023 geplant:

- Erhöhung Pflegebeitragsatz von aktuell 3,05 Prozent auf 3,40 Prozent.
- Erhöhung Beitragszuschlag für Kinderlose von aktuell 0,35 Prozent auf 0,60 Prozent

3. Höhe des Pflegebeitragsatzes ist abhängig von der Kinderanzahl:

Elterneigenschaft	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Gesamtbeitrag
	Andere BL	Sachsen	Andere BL	Sachsen	
Kinderlos, ab Vollendung des 23. Lebensjahres	2,30 %	2,80 %	1,70 %	1,20 %	4,0 %
Mit 1 Kind, ab Vollendung des 23. Lebensjahres	1,70 %	2,20 %	1,70 %	1,20 %	3,40 %
Mit 2 Kindern, unter 25. Jahren	1,45 %	1,95 %	1,70 %	1,20 %	3,15 %
Mit 3 Kindern, unter 25. Jahren	1,20 %	1,70 %	1,70 %	1,20 %	2,90 %
Mit 4 Kindern, unter 25. Jahren	0,95 %	1,45 %	1,70 %	1,20 %	2,65 %
Mit 5 Kindern, unter 25. Jahren oder mehr	0,70 %	1,20 %	1,70 %	1,20 %	2,40 %

4. Nachweis des Arbeitnehmers über Kinderzahl und Alter

Um die Pflegeversicherungsbeiträge in der Lohn- und Gehaltsabrechnung ab Juli 2023 korrekt zu ermitteln, ist die Vorlage einer Erklärung des Arbeitnehmers zu Kinderanzahl und Alter sowie gegebenenfalls Nachweise hierüber erforderlich.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert vor.

Pflegeversicherungsbeiträge

Trends & Tipps

Adoptiveltern

- Das Kind darf zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben.
- Mit Zustellung des Beschlusses des Familiengerichtes wird die Adoption wirksam.

Stiefeltern

- Das Kind darf zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben.
- Das Kind muss vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sein.

Pflegeeltern

- Das Kind muss im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause haben.
- Es muss eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung wie zu einem eigenen Kind bestehen.

Nachweise für die Elterneigenschaft

Für leibliche Kinder und Adoptivkinder

- Geburtsurkunde
- internationale Geburtsurkunde „Mehrsprachiger
- Auszug aus Personenbestandsbüchern“
- Abstammungsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
- beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch
- für adoptierte Kinder zusätzlich die Adoptionsurkunde

Für Stiefkinder

- Heiratsurkunde und Geburtenurkunde des Stiefkinds

Pflegekinder

- Kindergeldbescheid
- Schreiben des Jugendamts über die Anerkennung des Pflegekindschaftsverhältnisses